

“Wir müssen die Fälle mehrheitlich einstellen”

Rolf Schuler, 40, Rechtsanwalt, Zürich.
Im Strafprozess gegen die SAir-Gruppe
Verteidiger eines langjährigen Verwaltungsrates:

“Die Medien schüren
Erwartungen, die das Strafrecht
nicht erfüllen kann”



RUEDI STAUB

Christian Weber, 61, leitender Staatsanwalt, Staats-
anwaltschaft III, Abteilung Wirtschaftsdelikte, Zürich.
Ankläger im Strafprozess gegen die SAir-Gruppe:

“Wir messen unseren
Erfolg nicht an der Zahl
der Verurteilungen”



Bei allfälliger «Konzernkriminalität» sei höchstens das Umfeld speziell, sagt Strafverteidiger Rolf Schuler. Anderer Meinung ist Christian Weber, leitender Staatsanwalt. Die Beweise seien extrem schwierig zu erheben und Sachverhaltsabklärungen ein Riesenproblem.

plädoyer: Die SAir-Gruppe bestand aus 270 Gesellschaften. Ab welcher Unternehmensgrösse ist die Strafverfolgung überfordert?

Christian Weber: Das hängt nicht von der Grösse ab, sondern von den Verhältnissen innerhalb eines Unternehmens. Kommt etwa die Rechts Hilfe ins Spiel, werden die Verfahren komplex und dauern lange. Zudem ist unsere Aufgabe begrenzt. Wir können nicht sämtliche Teile eines Konzerns und deren Buchhaltungen durchleuchten. Das wäre unmöglich.

plädoyer: Jacquelyn Fouse, die letzte Finanzchefin der SAir-Gruppe, erklärte während des Prozesses, sie habe die Übersicht über die Finanzen verloren. Und Sie als Ankläger?

Weber: Das ist bitter, wenn nicht einmal die Verantwortliche die Finanzen im Griff hat. Unsere Hauptaufgabe ist die Wahrheitssuche. Dafür stehen uns Rechnungsprüfer und Finanzspezialisten zur Verfügung. Insgesamt arbeiten in Zürich in der Abteilung Wirtschaftsdelikte 40 Personen, davon 15 Staatsanwälte. Wir

sind verpflichtet, den Sachverhalt vollständig zu erheben und können nicht mittendrin aufhören. Mehr können wir nicht tun.

plädoyer: Verfügen Sie also über genügend Personal und Know-how, selbst für komplexeste Verhältnisse?

Weber: Grundsätzlich ist man immer froh um mehr Leute. Das Problem ist: Wie viele Fälle kann ein Staatsanwalt gleichzeitig bewältigen. Damit meine ich solche, die jahrelang dauern. Mehr als drei liegen nicht drin. Es gab aber Zeiten, da mussten Staatsanwälte bis zu neun komplexe Fälle parallel betreuen. Seriöse Arbeit ist so kaum mehr möglich.

plädoyer: Das Strafrecht kennt keine Kollektivschuld. Die Staatsanwaltschaft muss individuelles Verhalten und Verschulden abklären. Bei 270 Gesellschaften mit Tausenden von Beteiligten doch ein Ding der Unmöglichkeit.

Weber: Das ist gar nicht so schwer. Der Fokus liegt in der Regel bei der Chefetage. Häufig werden wir auf-

grund einer Anzeige aktiv, die bereits Namen von Personen enthält, eingereicht von Geschädigten. Wir sind ja keine Aufsichtsbehörde, die von sich aus aktiv werden kann.

plädoyer: Ist ein Verfahren von der Grösse des SAir-Falles auch für einen Strafverteidiger eine besondere Herausforderung?

Rolf Schuler: Nicht unbedingt. Es stellt sich wie in jedem Strafprozess die Frage, ob ein Tatbestand erfüllt ist oder nicht. Speziell war allenfalls die Menge der Informationen und Unterlagen und damit die Gefahr, etwas zu übersehen. Die Prozessakten bestanden aus rund 4180 Ordnern. Effektiv habe ich schliesslich mit etwa 90 Ordnern gearbeitet.

plädoyer: Ist das Justizsystem mit Konzernkriminalität überfordert?

Weber: Nein. Der Justizapparat funktioniert. Und das Strafrecht genügt. Das Problem liegt nicht darin, dass das Gesetz bestimmte Tatbestände nicht vorsieht, sondern darin, dass die Verfahren sehr lange dauern.

Schuler: Den Begriff «Konzernkriminalität» gibt es nicht, und er ist irreführend. Es gibt lediglich strafrechtlich relevante Tatbestände, die sich in einem Konzernumfeld zuge tragen haben oder nicht. Das Gesetz gibt die Tatbestände klar vor: etwa

Veruntreuung, ungetreue Geschäftsbesorgung, Betrug, Urkundenfälschung oder Geldwäscherei. Gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht allenfalls beim Insiderhandel. Im Vergleich zur übrigen Kriminalität ist bei der «Konzernkriminalität» höchstens das Umfeld speziell. Zeitlich, räumlich und personell sind die Dimensionen ganz anders als etwa bei einer Schlägerei in einer Waschküche.

plädoyer: Bei der Konzernkriminalität werden Verdächtige anders als bei einer Schlägerei nicht wegen Kollisionsgefahr in Haft genommen. Und vor Gericht schweigen sie. Sind Personen aus der Chefetage einfacher zu verteidigen?

Schuler: Nein. Nochmals: Die Arbeit als Verteidiger ist die gleiche, aber das Umfeld ist anders.

Weber: Für den Staatsanwalt stimmt das nicht. Bei Konzernkriminalität ist es häufig sehr schwierig, Beweise zu erheben. Bei der Schlägerei gibt es Blutspuren, Aussagen von Opfern und Zeugen. All dies gab es beim SAir-Fall kaum. Die Klärung des Sachverhalts war ein Riesenproblem.

plädoyer: Weshalb kommt es bei Konzernkriminalität selten zu Verurteilungen?

Weber: Wir messen unseren Erfolg nicht an der Zahl der Verurteilungen,

sondern daran, ob wir einen Sachverhalt so weit abklären können, dass Anklage erhoben werden kann. Es stimmt, dass wir Fälle von Konzernkriminalität mehrheitlich einstellen müssen. Richtig ist auch, dass es oft zu Freisprüchen kommt. Die Gerichte sind beim Vorsatz sehr zurückhaltend. Gerade bekannte Geschäftsleute können auf richterlichen Goodwill zählen.

plädoyer: Hat dies auch mit der Definition der Tatbestände zu tun. Wer betreibt schon absichtlich Misswirtschaft?

Schuler: Sobald die Meinung aufkommt, etwas Unrechtes sei geschehen, liegt – begründet oder unbegründet – der Ruf nach dem Strafrecht nahe. Besonders einige Medien schüren Erwartungen, die das Strafrecht nicht erfüllen kann und auch nicht erfüllen muss.

plädoyer: Wie gehen Sie mit dieser Erwartungshaltung um?

Weber: Man darf sich nicht beeinflussen lassen.

Schuler: Ich rede mit den Journalisten grundsätzlich nicht über meine Fälle. Das ist nicht mein Stil und gehört auch nicht zu meiner Aufgabe. Wenn die Medien einmal das Zepter in die Hand nehmen, wird es grundsätzlich sehr schwierig, zur öffentlich

vorgefassten Meinung Gegensteuer zu geben.

plädoyer: Wird die Strafjustiz missbraucht, um sich für den Zivilprozess Beweise zu beschaffen?

Weber: Jeder Anwalt weiss, dass in einem Strafverfahren die Beschlagnahme von Beweismitteln sehr viel umfassender und rascher geschieht als im Zivilprozess. Deshalb ist es auch nicht verwunderlich, dass es Anzeigen gibt, die nur deshalb gemacht werden, um möglichst rasch zu Beweismitteln zu kommen.

Schuler: Sofern eine ausreichende Verdachtsgrundlage besteht, ist es legitim, eine Strafanzeige einzureichen und damit das Strafrecht so einzusetzen, damit die Ergebnisse aus der Untersuchung zur Durchsetzung allfälliger zivilrechtlicher Ansprüche verwendet werden können. Und trotzdem bin ich damit zurückhaltend, auch wenn Klienten schnell nach einer Strafanzeige rufen. Vielfach sind die Ergebnisse nicht die gewünschten und die Abklärungen dauern zu lange. Trotzdem: Dass die vermeintlich schwächere Seite das Strafrecht als Druckmittel für ein potenzielles Zivilverfahren einsetzt, geschieht wohl ziemlich häufig. Zum Beispiel gegen Personen aus der Geschäftsleitung. Dieses Vorgehen grenzt manchmal an Nötigung oder Erpressung.

plädoyer: Kein Wunder. Im Zivilverfahren tragen die Kläger als Geschädigte das ganze Kosten- und Beweisrisiko.

Schuler: Die Frage, ob Beweis- oder Beweiserbringungsvorschriften im Zivilprozess zu strikt sind, kann man auf einer abstrakten Ebene jederzeit diskutieren. Rechtlich ist es klar. Wenn jemand Ansprüche geltend macht, muss er diese auch beweisen.

Weber: Ich sehe im Zivilverfahren im Hinblick auf Unternehmenszusammenbrüche im materiellen Bereich keinen Handlungsbedarf. Die entsprechenden Regeln sind bekannt. Doch werden sie zu wenig ausgeschöpft. Um etwa ein Konto zu sperren, braucht es den Umweg über das Strafrecht nicht. Der Hinweis auf den Arrestbefehl reicht.

plädoyer: Das Strafrecht hat gegen Konzernkriminalität einen schweren Stand. Und im Zivilrecht sitzen Ge-

schädigte am kürzeren Hebel. Wie kommen sie zu ihrem Recht?

Schuler: Im Konkurs ist oder wäre der Gläubiger grundsätzlich relativ gut gestellt. Das Problem besteht darin, dass man im zivilrechtlichen Verfahren, obwohl man bereits Geld verloren hat, nochmals Geld in die Hand nehmen muss – auf die Gefahr hin, es wieder zu verlieren. Bei grossen Unternehmen – etwa bei der SAir-Gruppe – stellt sich hingegen dieses Problem nicht. Die Konkursmasse ist gut dotiert. Gläubiger und Geschädigte stehen auf soliden Füßen. Sie verfügen über personelle und finanzielle Mittel, ihre Ansprüche durchzusetzen. Doch das ist die Ausnahme. Konkursämter sollten deshalb vermehrt aktiv werden und allfällige strafrechtliche Verfehlungen anzeigen.

Weber: Solche Strafanzeigen sind selten. Das hängt vielleicht damit zusammen, dass die betreffenden Beamten frustriert sind, dass wir solche Verfahren häufig einstellen müssen, weil der Nachweis einer strafrechtlichen Handlung nicht gelingt. Viel-

leicht macht ihnen eine Anzeige auch einfach zu viel Arbeit.

plädoyer: Im Wirtschaftsstrafrecht wurden in den letzten Jahren auffallend viele neue Tatbestände geschaffen. Stichworte Insidernorm, Geldwäscherei, Bestechung, Misswirtschaft. Was hat dieser Aktivismus gebracht?

Weber: Jedes neue Gesetz bringt nur etwas, wenn die Behörden auch die Instrumente erhalten, es zu vollziehen. Als Negativbeispiel sei die Insiderstrafnorm Artikel 161 des Strafgesetzbuches erwähnt. Obwohl seit 1988 in Kraft, kam es erst zu einer rechtskräftigen Verurteilung und einigen wenigen Strafbefehlen.

plädoyer: Der Berner Staatsanwalt Beat Schnell schlägt vor, vermehrt grobfahrlässiges Handeln zu pönalisieren, etwa bei strafbaren Handlungen gegen das Vermögen. Eine gute Idee?

Weber: Bei Wirtschaftsstraftatbeständen geht es mit Ausnahme der

Misswirtschaft um vorsätzlich begangene Handlungen. Man könnte sich allenfalls überlegen, etwa die ungetreue Geschäftsbesorgung schon bei grobfahrlässigem Handeln unter Strafe zu stellen.

Schuler: Ein ganz heikles Thema. Wenn man Geschäftsentscheide im



Christian Weber: «Die Gerichte sind beim Vorsatz sehr zurückhaltend»

Nachhinein als kriminell – weil grobfahrlässig – bewertet, legt man die Wirtschaft allenfalls lahm. Unter Umständen würde dann sogar das Scheitern einer Idee strafrechtlich relevant. Die prophylaktische Wirkung von Tatbeständen inklusive Insiderstrafnorm ist generell nicht zu unterschätzen.

plädoyer: Die generalpräventive Wirkung des Strafrechts in Ehren. Doch verhindert etwa der Geldwäschereiartikel, dass dubiose ausländische Firmen Geld aus dunklen Quellen in der Schweiz waschen können?

Schuler: Das kann ich nicht beurteilen, da ich mich mit solchen Geschäften nicht befasse. Ich glaube jedoch, dass es heute schwierig ist, Gelder aus undurchsichtigen Quellen in der Schweiz zu deponieren. Zudem: Nicht jeder, der hundert Millionen Franken in der Schweiz investiert, ist kriminell. Jeder Kunde muss glaubhaft darlegen, woher sein Geld

kommt. Aber ich gebe Ihnen recht: Irgendwann hört die Sorgfaltspflicht einer Bank auf, und sie muss glauben, was man ihr sagt.

Weber: Die schweizerische Geldwäschereिनorm ist weltweit wahrscheinlich eine der strengsten. Doch ein Restrisiko besteht immer.



Rolf Schuler: «Habe Bedenken, wenn sich der Staat auf einen Deal einlässt»

plädoyer: Die voraussichtlich im Jahr 2010 in Kraft tretende Eidgenössische Strafprozessordnung sieht im Artikel 358 vor, dass bei einvernehmlicher Sachverhaltsbeurteilung und Anerkennung der Zivilansprüche ein abgekürztes Verfahren zum Tragen kommen kann. Eine gute Sache im Bereich der Wirtschaftskriminalität?

Weber: Ja. Jedes abgekürzte Verfahren trägt zur Rechtssicherheit bei. Als Hürde wird sich die Anerkennung der Zivilansprüche erweisen.

Schuler: Aus Gründen der Effizienz ist das Aushandeln der Strafe zwischen Kläger und Beklagtem sicher positiv. Bedenken habe ich jedoch, ob es wirklich Aufgabe des Staates ist, sich auf einen Deal einzulassen.

Weber: Ich prophezeie, dass das abgekürzte Verfahren in der Schweiz kaum je zur Anwendung kommen wird. Vielfach werden die Geschädigten dem abgekürzten Verfahren nicht zustimmen. Das wäre aber zwingende Voraussetzung dafür.

plädoyer: Es gibt auf Wirtschaftsstrafrecht spezialisierte Anwälte und Staatsanwälte. Braucht es auch Spezialgerichte?

Weber: Ja. Eine Spezialisierung der Richter ist erwünscht.

plädoyer: Sollten sich Juristen ökonomisches Wissen besser bereits an der Universität aneignen?

Schuler: Ich bin skeptisch. Grundlagenwissen ist zwar empfehlenswert, doch angesichts der Spezialisierung in fast allen Gebieten, warne ich vor Selbstüberschätzung. Wenn es um komplizierte Sachverhalte geht, zum Beispiel um komplexe Buchhaltungen, braucht es Spezialisten.

Weber: Vorlesungen über Ökonomie bringen nichts. Wer als Richter oder Staatsanwalt Wirtschaftsdelikte beurteilt, muss über eine umfassende Zusatzausbildung verfügen. Die Hochschule Luzern bietet seit 2001 mit dem «Master of Advanced Studies Economic Crime Investigation» einen solchen Studiengang an. Er dauert drei Semester und ist berufsbegleitend. Leider machen Richter im Gegensatz zu Staatsanwälten oder Anwälten keinen Gebrauch davon. Das ist schade.

Gesprächsleitung:
Roland Gysin, René Schuhmacher

Rationelle Leistungsrapportierung
mit ABACUS-Software

- > Flexible Definition von Leistungsarten
- > Freies Customizing der Mandatsstammdaten
- > Rapportierung von Stunden, Drittleistungen, Spesen, Absenzen
- > Web-Rapportierung
- > Stundenkontrolle nach verrechenbaren Stunden, Gleitzeit, Absenzen
- > Fristenkontrolle und Aktivitätenkontrolle
- > Projektübersichten mit Auftragseingängen und Projektabschlüssen
- > Automatische Fakturierung von Pauschalen, Vertragshonoraren
- > Produktivitätsauswertungen
- > Nahtlose Integration in Lohn-, Kreditorenbuchhaltung, Fakturierung, Kostenrechnung

< digital erp >
abacus business software®

ABACUS
CH-9301 Wittenbach-St. Gallen, Tel. 071 292 25 25, www.abacus.ch

E+S